



## BEITRAGSORDNUNG der SpVgg 1921/29 Vochem e.V.

### § 1 Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied der SpVgg 1921/29 Vochem e.V. ist gem. § 7 der Satzung zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Ausgenommen sind beitragsfreie Mitglieder.

Die Höhe des Beitrages richtet sich nach der Zugehörigkeit zum nachfolgend genannten Personenkreis. Die Beitragstabelle sieht dann, gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung, so aus :

Beitragsgruppe	Personenkreis	(Monatsbeitrag)	Jahresbeitrag
01	Erwachsene	6,67 €	80,00 €
02	Jugendliche + Kinder	4,58 €	55,00 €
03	Familie	10,83 €	130,00 €
04	1 Elternteil + 1 Kind/Jugendliche	9,17 €	110,00 €
05	AH-Mitglieder	5,42 €	65,00 €

### § 2 Einstufungen

1. Folgende Personenkreise werden den entsprechenden Beitragsgruppen zugeordnet:

Erwachsene ab 18. Lebensjahr	01
Schüler ab 18. Lebensjahr	02
Studenten bis 27. Lebensjahr	02
Auszubildende	02
2 Erwachsene	03
1 Elternteil und $\geq 2$ Kinder	03
1 Elternteil und $\geq 2$ Jugendliche	03
Eltern und x Kinder	03
1 Elternteil + 1 Kind/Jugendliche	04

2. Als Kind gelten Mitglieder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.
3. Als Jugendliche gelten Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die kein Kind sind.
4. Wehr- und Zivildienstleistende werden auf Antrag freigestellt.

### § 3 Abteilungsbeiträge und Kursbeiträge

1. Eventuelle Abteilungsbeiträge setzt die Abteilung fest. Sie bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
2. Kursmitglieder zahlen einen Beitrag pro Kurs.
3. Der Kursbeitrag wird je nach Dauer und Aufwand vom Vorstand festgesetzt.
4. Vereinsmitglieder zahlen einen vergünstigten Kursbeitrag.

### § 4 Veränderungen des Beitrages

1. Alle Veränderungen von einem höheren in einen niedrigeren Beitrag sind nur auf schriftlichen Antrag möglich.
2. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Er kann die Entscheidung auf eine(n) von ihm bestimmte(n) Bevollmächtigte(n) delegieren.
3. Bei wirtschaftlich schwierigen Verhältnissen oder sozialen Härten können vom Vorstand Ermäßigungen oder Sonderregelungen mit entsprechender Begründung auf schriftlichen Antrag gewährt werden.



# Spielvereinigung 1921/29 Vochem e.V.



4. Begünstigte eines niedrigeren Beitrages müssen den Wegfall ihrer Voraussetzung, wegen der sie die Beitragsvergünstigung erhielten, unverzüglich schriftlich an den Vorstand oder die/den Bevollmächtigte/n melden.
5. Nachträglich bekannt gewordene Beitragsveränderungen werden rückwirkend erhoben.
6. Bei Familien, bei denen bereits zwei Kinder bzw. Jugendliche einen Beitrag zahlen, sind alle weiteren Kinder bzw. jugendliche Familienmitglieder beitragsfrei. Dies gilt nur für Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
7. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.
8. Die Änderung vom Beitrag für Kinder und Jugendliche in den Beitrag für Erwachsene geschieht, falls kein Antrag auf einen niedrigeren Beitrag gestellt wurde, mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
9. Für Auszubildende, Schüler und Studenten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, gilt die in den verschiedenen Beitragsstaffelungen gewährte Ermäßigung für Kinder und Jugendliche. Sie zahlen den ermäßigten Mitgliedsbeitrag gemäß vorstehender Tabelle.
10. Alle Beitragsveränderungen werden ab dem Ersten des folgenden Monats gültig. Beim Austritt sind die Beiträge bis zum jeweiligen Jahresende (31. Dezember) zu zahlen.

## § 5 Entrichtung des Beitrages

1. Der Jahresbeitrag wird durch Lastschriftverfahren in Max 4 Raten vierteljährlich, halbjährlich oder Jährlich zu eingezogen. ( Barzahlungen nur halbjährlich oder Jährlich plus einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5€)
2. Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, bis Monatsultimo Januar/Juli jeden Jahres die Beitragsrechnungen zu erstellen. Der in Rechnung gestellte Betrag ist zum darauffolgenden **Monatsultimo Februar/August** fällig. Bei Zahlungsverzug wird ab dem Monat März/September eine Mahngebühr von 2,00 Euro erhoben.

## § 6 Mahngebühren

1. Ist ein Beitragseinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht möglich (z.B. ungenügende Kontodeckung, Änderung des Kontos, usw.), sind die der SpVgg 1921/29 Vochem e.V. entstandenen Gebühren zusätzlich zum Beitrag zu zahlen.
2. Sind die Beiträge nicht bis zum Monatsultimo Februar des Jahres entrichtet worden, gilt Nr.1 analog.
3. Mahngebühren werden ab der ersten Mahnung in Höhe von jeweils 2,00 Euro erhoben.

## § 7 Änderungen der Beitragsordnung

1. Änderungen dieser Beitragsordnung bedürfen des mehrheitlichen Beschlusses der Mitglieder-versammlung.

## § 8 Inkrafttreten

1. Diese Beitragsordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft, erstmalig am 01.07.2016.